

feiere, so habe man doch noch nicht gehört, daß in dieser Hinsicht Beschwerden eingelaufen wären. Der fragliche Fall werde gewiß auch nur bei unbedeutenden Grundstücken eintreten, welche von ihren Eigenthümern verlassen wären, und die man überhaupt, wenn nur die Abgaben davon entrichtet würden, nicht wieder aufbaue. Der Fall, daß jemand vielleicht aus Eigensinn sein mitten in einer Stadt gelegen gewesenes Haus nicht wieder aufbaue, lasse sich doch nur höchst selten denken. Der Gesekentwurf beuge allen diesen Bedenken vor, und man dürfe wohl von der Regierung voraussetzen, daß sie bei dessen Anwendung stets billige Rücksichten auf die obwaltenden Umstände nehmen werde. Bei der Prüfung eines ältern Gesetzes müsse man hauptsächlich die Mängel auffindig zu machen suchen, welche zu häufigen Beschwerden Anlaß gegeben. Dieß stehe nun hier nicht zu erwarten, im Gegentheil habe man Grund, dieß nach der Fassung der Deputation und der 2. Kammer zu befürchten, da nun einmal Caducitäten unvermeidlich wären, und vielleicht Brandstellen unbenutzt blieben, an denen manchem viel gelegen sein werde. Betrachte man aber die praktischen Folgen, welche aus der Fassung der Deputation nothwendig hervorgehen müßten, so werde nach ihr kein Gläubiger unter Einem Jahre auf Subhastation antragen können, wenn er schon seinen Schuldner ausgeklagt habe. Ferner stände nach der Fassung der Deputation der vorliegende §. mit den §§. 82. und 83. in offenbarem Widerspruche, denn der §. 82. stelle die Regel auf, §. 83. bestimme die Fälle, wo Nachsicht eintreten solle, oder nöthigenfalls andere Anordnungen getroffen werden sollten, der §. 84. aber bestimme, worin diese Anordnung bestehen müßte, auf welche Art der §. 82. aufgestellte Grundsatz in Ausführung gebracht werden solle. Nach der Fassung der 2. Kammer aber werde weder das Eine, noch das Andere gewährt, und der §. 82. und 83. bedürfe sonach im Falle der Annahme der Fassung der Deputation einer völligen Umformung.

Secretair v. Zedtwitz: Er seines Ortes halte ebenfalls die Fassung der 2. Kammer für höchst bedenklich, und stimme für den Gesekentwurf, indem ja die §. 83. gestattete Nachsichtsertheilung alle diejenigen Rücksichten gewähre, welche die Deputation für ersprießlich erachte. Nach der Fassung der Deputation aber werde gegen den Rechtsatz verstoßen, daß kein hypothekarischer Gläubiger eher auf Subhastation antragen könne, als bis der Schuldner seinen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen sei.

Prinz Johann: Er müsse sich für die Fassung der 2. Kammer erklären, da ja der Hauptzweck des Gesetzes der sei, dem Abgebrannten zum Wiederaufbau die nöthigen Mittel zu verschaffen, nicht aber, ihn zum Bau zu zwingen; dieß trete um so härter hervor, da nicht mehr der volle Werth der Gebäude versichert werden dürfe. Halte man zur Vermeidung möglicher Caducitäten Zwang für nöthig, so könne selbiger nicht in dem Verluste des dem Abgebrannten verbliebenen Eigenthums des Grundstücks bestehen, sondern höchstens in dem Verluste der Brandvergütung selbst. Der einzige Ausweg scheine ihm in der Fassung der 2. Kammer zu liegen. Wenn es aber wirklich der Fall sei, daß selbige mit den Bestimmungen der §§. 82. u. 83. im Widerspruche stehe, so werde die Regierung gewiß in Vereinigung mit den Ständen diesem Abhilfe zu verschaffen wissen, auf §§. 82. u.

83. werde man aber nach definitiver Beschlußnahme über sie nicht wieder zurückkommen können.

D. Deutrich: Das Bedenken des Secr. v. Zedtwitz erledige sich wohl von selbst, da ein hypothekarischer Gläubiger ja nur auf dem Rechtswege zum Antrage auf Subhastation gelangen könnte. Die Beschreibung des Rechtsweges gehöre aber nicht in dieses Gesetz. Was nun die Hauptsache anlangt, so sei die Deputation der Ansicht der 2. Kammer um deswillen beigetreten, weil die Anstalt nur eine Versicherung bis zu $\frac{2}{3}$ des Werthes annehme, und es doch eine sehr große Härte sein würde, wenn jemanden, der eben deshalb nicht gleich wiederaufbauen könne, weil diese Zwangsanstalt ihm die Möglichkeit raube, sich die Mittel zu verschaffen, im Fall eines Brandunglücks vollständig wieder aufzubauen, d. h. sich nach dem vollen Werthe zu assureiren, sein ganzes Eigenthum genommen werden solle, obschon er die Abgaben von demselben fortbezahle und seine Privatgläubiger befriedige.

Secr. Harz: Er glaube nur durch die Fassung der 2. Kammer alle gehegten Besorgnisse beseitigt zu sehen. Oft seien Gründe vorhanden, wo es dem Eigenthümer sehr erwünscht sein werde, seine Brandstelle erst nach 10 oder mehreren Jahren wieder bebauen zu dürfen.

v. Carlowitz: Er trete der Ansicht Sr. k. H. bei. Werde die Fassung der 2. Kammer abgelehnt, so stimme er gegen den §. in seinem vollen Umfange. In der Fassung des Gesekentwurfs erkenne er eine große Härte, und einen ungerechten Eingriff in das Eigenthumsrecht, den er doch nicht gesetzlich sanctionirt zu sehen wünsche, so großes Vertrauen er auch in die Milde der Regierung setze. Einen directen Widerspruch mit §§. 82. und 83. könne er übrigens in der Fassung der 2. Kammer nicht finden, da die im §. 83. getroffene Bestimmung wegen anderweiter Anordnung sich auf vielerlei Art denken lasse.

v. Polenz: Wenn auch der Vorwurf, daß im Deputationsgutachten der terminus ad quem für die zu ertheilende Nachsicht fehle, nicht abzuleugnen sei, so scheine es doch weder nothwendig, noch wünschenswerth, wieder zu dem Gesekentwurfe zurückzukehren, da durch denselben ein Eingriff in das Eigenthum hervorgerufen zu werden scheine. Bleibe auch einmal eine Baustelle unbebaut liegen, so sei dieß wenigstens auf dem Lande von keiner Bedeutung, und ereigne sich dieser gewiß höchst seltene Fall in der Stadt, so werde nach seiner Ansicht das Gefühl für Recht und Billigkeit die Rücksicht auf einen schönen Anblick verdrängen müssen. Er schlage folgende Fassung des §. vor: „Geht die Jahresfrist vorüber, oder ist die zu erbitende Nachsichtsfrist abgelaufen, bezahlt der Eigenthümer die auf dem Grundstücke haftenden öffentlichen Abgaben nicht, steht den hypothekarischen Gläubigern ein Recht zu, darauf anzutragen, oder wird die Stelle binnen 5 (10) Jahren nicht wieder bebaut, so ist er.“

Dieser Antrag findet aber keine hinreichende Unterstützung, und es wird nun der Vorschlag der Majorität der Deputation mit 29 gegen 2 Stimmen, mit eben so viel auch der §. 84. in der beschlossenen Art angenommen, die Sitzung aber hierauf gegen 2 Uhr geschlossen.